

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Freitag, den 15. Juni 1894.

† Tilgungsdarlehen.

Im Januar haben wir darauf hingewiesen, daß der Minister des Innern — unterm 19. Dezember 1893 — eine Verfügung erlassen hatte, in welcher den Sparkassen für die hypothekarische Anlegung ihrer Bestände die Form von Amortisationshypotheken mit dem Ziele einer allmählichen Schuldentlastung des Grundbesitzes empfohlen wurde. Der Landwirtschaftsminister hat nunmehr unterm 7. Juni an sämtliche landwirthschaftlichen Zentral- und Provinzialvereine einen Erlaß gerichtet, worin die Vorstände ersucht werden, das Interesse ihrer Vereinsmitglieder für diesen Gegenstand anzuregen und binnen Jahresfrist zu berichten, was auf diesem Gebiete geschehen ist und welche Erfolge dabei erzielt sind.

Die Bedeutung, welche in Preußen die Sparkassen als Quelle des Realkredits haben, erhellt daraus, daß nach einer im vorigen Jahre veröffentlichten Uebersicht sich die Gesamtanlage der Sparkassen in Hypotheken auf 1 986 Millionen Mark belief; das ist etwas mehr, als der Geschäftsumlauf der preußischen Landschaften beträgt. Davon entfiel auf ländliche Hypotheken der Betrag von 951 Millionen Mark und nach Abzug des Hypothekenbesitzes der Vereins- und Privatparkassen auf die öffentlichen noch der Betrag von 838 Millionen Mark. Daß diese erheblichen Summen dem kreditbedürftigen Grundbesitz thunlichst auch in einer Form zugeführt werden, welche den wirthschaftlichen Bedürfnissen desselben entspricht, erscheint daher in hohem Maße bedeutsam.

In der vorerwähnten Verfügung des Ministers des Innern war insbesondere darauf hingewiesen, daß es zulässig sei, für Amortisationsdarlehen einen geringern Zinsfuß festzusetzen als für gewöhnliche Hypothekendarlehen, um die Gesamtbelastung des Schuldners in mäßigen Grenzen zu halten; und daß dem Schuldner unter gewissen Einschränkungen gestattet werden könne, auf sein angesammeltes Amortisationsguthaben zurückzugreifen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch dem Schuldner im Falle eines vorübergehenden Geldbedürfnisses der Kredit der Sparkasse zugänglich gemacht wird, ohne daß es der Beibringung weiterer Sicherheiten und Bürgschaften bedarf.

Der Kredit der Sparkassen kann allerdings nach der Einrichtung und Hauptaufgabe dieser Institute dem schuldnereischen Grundbesitz einen wesentlichen Vortheil nicht gewähren, der mit den eigentlichen Grundkreditinstituten (Landschaften, Landes-Kreditkassen u. s. w.) verbunden ist: nämlich den Vortheil der Unkündbarkeit des Darlehens. Auch der z. B. bei der Haupt-Sparkasse des Markgrafenthums Niederlausitz schon jetzt geltende Grundsatz, daß bei eintretendem Geldbedarf der Sparkassen zunächst die Hypotheken ohne Amortisation gekündigt werden, gewährt zwar eine gewisse thatsächliche, aber keine rechtliche Sicherheit gegen die Möglichkeit einer Kündigung.

Vom Standpunkt des Grundbesitzes verdient somit der landwirthschaftliche Kredit vor dem durch die Sparkassen vermittelten unzweifelhaft den Vorzug. Darum weist auch die Verfügung des Ministers des Innern darauf hin, daß es nicht Aufgabe der öffentlichen Sparkassen sein könne, mit den bestehenden Grundkreditinstituten in Wettbewerb zu treten. Unbeschadet dessen beweist die bedeutende Inanspruchnahme der Sparkassen für den Realkredit, daß das vorhandene Bedürfnis in den bestehenden Grundkreditinstituten nur zum Theil befriedigt wird. Namentlich ist in verschiedenen Gegenden der bäuerliche Besitz in hohem Maße bei den Sparkassenhypotheken betheilig. Das Bestreben, diese Hypotheken in Amortisationshypotheken umzuwandeln, verdient daher alle Unterstützung der landwirthschaftlichen Kreise. Es wird sich einmal darum handeln, daß die in den Sparkassenverwaltungen thätigen Landwirthe die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Satzungen, soweit solche Bestimmungen bisher nicht vorgesehen sind, betreiben, sowie darauf hinwirken, daß diese Bestimmungen dem

Zwecke entsprechend gehandhabt werden; und ferner darum, daß die ländliche, besonders die bäuerliche Bevölkerung von der Möglichkeit, Tilgungsdarlehen aufzunehmen, möglichst allgemein Gebrauch macht.

Das Anerbenrecht.

II.

(Schlußartikel.)

Das in verschiedenen Provinzen Preußens (Hannover, Lauenburg, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Westfalen) in der Zeit von 1874—1886 eingeführte neue Anerbenrecht ist nur fakultativ und kennzeichnet sich darin, daß der Besitzer seine Absicht, das Gut auf einen „Anerben“ zu übertragen, durch einen besonderen Willensakt, durch Eintragung in die sogen. Höfe- oder Landgüterrolle bekunden muß, und daß ferner die Ermittlung des Gutswerths nach dem Ertragswerth erfolgen soll, so zwar, daß der Uebernehmer, der dafür auch das Risiko der Bewirthschaftung übernimmt, besser gestellt wird als die einzelnen Miterben. Dieser Werth soll entweder vom Gericht ermittelt werden, oder er ist gleich durch Gesetz auf den 20fachen Betrag (für Westfalen), auf den 30fachen (für Brandenburg) oder auf den 40fachen Betrag (für Schlesien) des Grundsteuer-Nettoertrags festgestellt. Auch ist der Anerbe hinsichtlich der Fälligkeit, der Verzinsung und des Erlöschens der aus der Uebernahme des Guts erwachsenden Forderungen seiner Miterben mannigfach begünstigt.

Das fakultative Anerbenrecht hat nun am meisten im Hannoverischen Anwendung erfahren, weil sich hier am stärksten die Sitte der Vererbung auf einen Erben erhalten hat. Weniger günstige Erfolge haben die anderen Provinzen aufzuweisen, wo die bäuerliche Sitte gegenüber dem gemeinen Recht nicht Stand zu halten vermag oder meist Gutsübertragungsverträge bei Lebzeiten abgeschlossen werden. Indeß der geringe Erfolg spricht nicht gegen die Sache. Denn die freie Entschliebung, von dem gemeinen Recht durch Eintragung in die Höferolle eine Ausnahme zu erlangen, fordert eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Denkart, die nicht Jedermanns Sache ist. Wäre aber das Anerbenrecht allgemein und obligatorisch, so daß man sich dagegen nur durch besondere testamentarische Bestimmungen schützen kann, so würde dies gewiß gern und willig hingenommen werden, und schwerlich würde die Zahl der Testamente, welche das Anerbenrecht ausschließen, groß werden. Es fragt sich nur, ob es an sich gerechtfertigt und begründet ist, das Anerbenrecht als Intestaterbrecht einzuführen.

Die Entscheidung hierüber mag den berufenen Faktoren überlassen bleiben. Wir wollen hier nur versuchen, einige Bedenken, die dagegen erhoben werden, zu widerlegen.

Man tabelt es, daß das Anerbenrecht eine zu niedrige Erbschaftstaxe einführe und so die Erbtheile der Miterben verkürze. Man sieht darin einen Verstoß gegen die formale Rechtsgleichheit und befürchtet daraus schlechte Wirkungen für den Frieden unter den Erben, indem die Bevorzugung des Anerben in den Miterben Haß und Neid erzeuge und die letzteren in die großen Städte treibe, wo sie das Proletariat verstärken hülfsen. Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß wenn der Erblasser seinen Willen bekundet hat, es solle das Anerbenrecht in Kraft treten bezw. nicht umgestoßen werden, hiermit eine Rechtsüberzeugung ausgedrückt worden ist, welche die Miterben stets zu achten sich verpflichtet fühlen werden. Die Bevorzugung des Gutsübernehmers kann aber nicht als ein Unrecht angesehen werden, denn er setzt seine ganze Kraft zur Bewirthschaftung ein, während die Miterben, gleichviel ob die Thätigkeit des Anerben von Erfolg begleitet ist oder nicht, ungefährdet ihre Rente beziehen. Für ländliche Grundstücke kann nicht die formale Rechtsgleichheit, nicht dieselbe Behandlung wie für

bewegliches, leicht umzusetzendes Kapital gefordert werden. Daß aber die Miterben Proletarier werden könnten, ist am wenigsten zu befürchten. Die Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung wird dadurch bewirkt, daß die Bauern durch Verlust ihres Besitzes zu Arbeitern oder durch Zerstückelung ihres Besitzes zu Zwergbesitzern herabsinken. Die Brüder des Anerben hingegen werden, da sie nicht Bauern werden können, schon bei Zeiten einen anderen Beruf ergreifen und haben dabei, ausgestattet mit einem Erbtheil, das Bewußtsein, Glieder einer besitzenden Familie zu sein, deren Besitz ihnen in Zeiten der Noth immer eine letzte Zufluchtsstätte bieten kann.

Anderen Einwänden, die sich z. B. dahin äußern, daß der Anerbe, der sein Gut zu einer mäßigen Tage übernommen habe, nicht gehindert sei, die Begünstigung in selbstthätiger Weise für sich auszunutzen, läßt sich durch gewisse Vorsichtsmaßregeln Rechnung tragen; so ist in der Agrarkonferenz von verschiedenen Seiten z. B. für die Miterben ein auf Zeit beschränktes Vorkaufsrecht gefordert worden; ferner sei erwähnt, daß das österreichische Gesetz dieser Ausbeutung dadurch entgegen treten will, daß im Falle der Veräußerung des übernommenen Gutes an einen Dritten die Miterben berechtigt sein sollen, die Auszahlung ihrer Erbtheile ohne Rücksicht auf die früher vereinbarte Frist sofort zu fordern. Erwähnt mag ferner werden, daß in der Agrarkonferenz von einer Seite für die Anerbengüter Festsetzung der Untheilbarkeit sowie für die Miterben nur Abfindung in Renten (nicht in Kapital) gefordert wurde.

Wie nun im Einzelnen das Anerbenrecht auch durchgeführt werden mag, Ziel muß dabei stets bleiben, was der Beweggrund zur Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht sein würde: die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie und eine die Wirthschaft nicht gefährdende mäßige Abfindung der Miterben nach dem dauernden Ertragswerth, nicht nach dem wechselnden Verkehrswerth des Gutes und somit Vorbeugen einer Verschuldung durch zu hohe Erbgelder. Wird das Ziel erreicht, so gehen wir sicherlich gesunden Zuständen entgegen.

† Bu den kolonialpolitischen Kämpfen.

Seitdem wir in Deutschland eine Kolonialpolitik haben, sind auch mehr oder weniger heftige Meinungskämpfe sowohl über ihre Richtung im Allgemeinen als auch über einzelne Thaten oder Unterlassungen auszufechten gewesen. Auf der einen Seite sah man eine Schaar von Enthusiasten, denen nicht genug Länder auf dem Papier annectirt werden konnten, und die sich über die politischen Widerstände und die praktischen Schwierigkeiten der Kolonisation leicht hinwegsetzten; auf der anderen Seite standen die entschiedenen Gegner jeglicher kolonialen Entwicklung des Reichs, deren Wahlpruch bei jeder Unternehmung zur Erwerbung und Ausbeutung von Schutzgebieten war: Haltet die Taschen zu! Man darf wohl behaupten, daß einerseits viele Feuergeister etwas Wasser in ihren Wein gethan haben und andererseits mancher Befürworter einer Politik kolonialer Enthaltensamkeit zu einer freundlichen Meinung über die Aussichten unserer Schutzgebiete gekommen ist, daß also jetzt auch die große Mehrheit des deutschen Volkes auf dem Standpunkt steht: wir wollen behalten, was wir haben, und in der eingeschlagenen Richtung besonnen vorwärts schreiten.

Woher kommen trotzdem die Angriffe einer Anzahl deutscher Blätter auf die Kolonialpolitik des neuen Kurses? Aus den alten kolonialen Gegensätzen allein sind sie nicht zu erklären; die fortwährende Lobpreisung des alten Kurses gegenüber den Vorträgen, die unter dem neuen Kurs geschlossen worden sind, deutet vielmehr darauf hin, daß hier eine gewisse ungerechte Parteilichkeit gegen den neuen Kurs überhaupt mit thätig ist. Denn in Wirklichkeit hat sich kaum irgendwo mehr als gerade in der Kolonialpolitik der neue Kurs auf der Linie des alten bewegt. Wie oft hat der frühere Reichskanzler beklagt, daß sich das deutsche Kapital in unzureichendem Maße an Unternehmungen in den Schutzgebieten betheilige, und daß die Vertretung der Nation keineswegs geschlossen hinter ihm stehe! Auf der anderen Seite ist der alte Kurs stets von dem weisen Grundsatz ausgegangen, daß unsere besten Kräfte in Europa festgelegt seien und wir uns deshalb besonderer Vorsicht gegen die Gefahr zu befehligen hätten, in fremden Erdtheilen in opfervolle Kämpfe, beispielsweise zur

Eroberung der muhammedanischen Staaten am Tschadsee, hineingezogen zu werden. Ebenso vergessen die Kritiker des neuen Kurses sehr oft, wie heftig gerade der alte Kurs in den Jahren 1888 und 1889 von übereifrigen Kolonialschwärmern wegen angeblich zu nachgiebiger und unentschlossener Haltung angegriffen worden ist. Es ließe sich fast bei jedem einzelnen Beschwerdepunkte gegen unsere neuern Verträge, so in Bezug auf die vermeintliche „Preisgabe“ von Uganda, „Abtretung“ der Insel Sansibar, Uebervortheilung im fernen Hinterlande von Kamerun, nachweisen, daß überall schon feste Grundlinien vom alten Kurse, und zwar aus sehr weisen Gründen, gezogen waren.

Um so bedauerlicher ist die Erscheinung, daß die gegenwärtig zur Leitung der deutschen Politik berufenen Männer in einem Zeitpunkt, in dem sie Schritte zur Wahrung der internationalen Vertragstreue gegen das zwischen England und dem Kongostaate geschlossene Uebereinkommen unternommen haben, von einer allerdings nur geringen Anzahl besonders unbesonnener Blätter aus einer Leidenschaft, deren Beweggründe zum Theil auf anderen Gebieten liegen, angefallen werden, und daß man versucht, sie als schwach bloßzustellen. Der Inhalt der schwebenden Verhandlungen und der Nachdruck, mit dem die deutsche Regierung Einspruch erhoben hat, sind zur Zeit nicht authentisch bekannt und können es nicht sein. Man vergleiche aber, wie wenig der Berliner Korrespondent der Londoner „Times“ den Eindruck von Unentschlossenheit oder Schwäche erhalten hat. Er schreibt seinem Blatte u. A.: Der Kaiser und der Kanzler, obgleich sie ernstlich wünschten, in der gegen England freundlichen Politik zu beharren, seien fest entschlossen, daß in dieser Angelegenheit Deutschlands Stimme gehört und seine Interessen geachtet werden sollten. Was den Kongostaat betreffe, so gebe es offenbare Mittel, durch welche Deutschland sein Mißvergnügen einem Staate zeigen könne, dessen Bestand thatsächlich von der Anerkennung seiner Neutralität abhängt. Und auch in der Rüstung Englands fehle es nicht an schwachen Punkten, wo vielleicht der Verlust von Deutschlands moralischer Unterstützung sich sehr rasch empfindlich fühlbar machen würde.

Unter solchen Umständen ist es eine bedenkliche, der Wirkung nach unpatriotische Anmaßung, wenn jene Blätter unter fälschlicher Berufung auf den alten Kurs eine vorlaute unsachliche Kritik üben. Die inneren kolonialpolitischen Streitigkeiten sollten besonders in einem Augenblicke zurücktreten, da wir bestimmte eigene Rechte und anerkannte internationale Grundsätze nach außen zu vertreten haben.

Politische Tagesfragen.

Inspektion der Jäger und Schützen.

Die von verschiedenen Blättern gebrachte Mittheilung, daß die Aufhebung der Inspektion der Jäger und Schützen in Aussicht stehe, beruht auf Erfindung.

Wilhelmshaven,

die Marinestation der Nordsee, kann am 17. Juni die Feier ihres 25jährigen Bestehens begehen. Allerdings reicht der Beginn der ersten Hafenanlagen bis zum Jahre 1857 zurück; für unser ganzes großes Vaterland hat jedoch der Tag geschichtliche Bedeutung, an welchem vor 25 Jahren durch Kaiser Wilhelm I. der erste deutsche Kriegshafen an der Nordsee durch die Namengebung „Wilhelmshaven“ eingeweiht wurde. Ein halbes Menschenalter hat genügt, aus diesen ersten Hafenanbauten, für die Bedürfnisse unserer damals in ihren Anfängen stehenden preussischen Marine jene großartigen Anlagen entstehen zu lassen, welche heute einen der mächtigsten Kriegshäfen der Welt und den wichtigsten Stützpunkt der deutschen Streitkräfte zur See bilden.

Abwehr der Choleraepidemie.

Den seitens der Behörden ergriffenen Maßregeln ist es gelungen, die Seuche in Myslowik (Oberschlesien) zu unterdrücken. — Aus dem Weichselstromgebiet wurden bis zum 11. Juni Mittags 6 Fälle gemeldet; von ihnen schloß sich 1 in Schilno (Kreis Thorn) den in der Vorwoche aufgeführten an, 3 ereigneten sich in Plehnendorf (Kreis Danzig) bei Flößern, deren Ansteckung auf den Genuß von Weichselwasser zurückgeführt wurde. Ferner wurde am 8. Juni Abends ein Bühnenarbeiter zwischen Rothebude und Einlage (Kreis Danzig) cholerafrank

aufgefunden; auf dieser Strecke hatte einige Tage zuvor das Floß gelegen, auf welchem schon dantals eine der vorerwähnten 3 Erkrankungen entstanden war. Endlich wurde bei einem Weichselarbeiter in Steinfurt (Kreis Inowrazlaw) Cholera festgestellt. Von den 6 Erkrankten sind 2 gestorben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat bereits jetzt die notwendigen Vorbereitungen angeordnet, um bei etwaigem Vorschreiten der Seuche die zur Abwehr angeordneten Maßnahmen ohne Verzug durchzuführen zu können.

Sozialpolitisches.

Lehrzeit für Bergleute.

Das Ober-Bergamt zu Dortmund hat eine Verordnung, nach der die Bergleute eine Lehrzeit durchzumachen haben, veröffentlicht: Leute unter 16 Jahren und solche, die bis zum 60. Jahre noch nie unterirdisch beschäftigt waren, werden zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen. Zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die das 21. Jahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Leitung eines selbstständigen Hauers beschäftigt gewesen sind. Wird die Lehrzeit durch Ableistung der Militärdienstpflicht unterbrochen, so darf die Militärzeit bis zu einem Jahre auf die dreijährige Lehrzeit, jedoch mit Ausschluß des für die Erlernung der Hauerarbeiten bestimmten Jahres, angerechnet werden. Am 1. Oktober 1894 tritt die Verordnung in Kraft.

Volks- und Landwirthschaftliches.

Jährliche Ausstellungen von Jagdtrophäen.

Ein Komitee, in dessen Auftrage der Königl. Oberjägermeister vom Dienst, Freiherr von Heinke unterzeichnet, lenkt die Aufmerksamkeit der deutschen Jägerei darauf, daß unter dem Protektorat des Kaisers hinfort alljährlich in Berlin eine Ausstellung von Jagdtrophäen (Elchschaufeln, Hirschgeweihe, Damschaufeln, Rehkronen, Gemskrickeln zc.), welche in jemalig lektabgelassenen Jahre in Deutschland von In- und Ausländern oder von deutschen Jägern auf ausländischen Wildbahnen erbeutet sind, stattfinden wird. Den Mittelpunkt der Ausstellung wird die jemalig letzte Jahresstrecke des Kaisers bilden.

Die erste Ausstellung ist für Januar-Februar 1895 mit der Schau- stellung der im Jahre 1894 erbeuteten Trophäen geplant. Das Nähere ist auf dem Bureau des Kgl. Hof-Jagdamts, Berlin W. 9, Potsdamer- straße 134c zu erfragen.

Statistisches.

Die überseeische Auswanderung

aus dem deutschen Reiche war im ersten Vierteljahr 1894 erheblich geringer als im entsprechenden Zeitraume der Vorjahre. Es wanderten nämlich aus über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam 7 520 Personen gegen 14 046 im 1. Vierteljahr 1893 und 22 985 im 1. Vierteljahr 1892. Insbesondere ist die Auswanderung aus den östlichen Provinzen Preußens, die früher stets den größten Antheil hatten, zurückgegangen. Aus Westpreußen wanderten nur 416 Personen aus gegen 1154 in 1893 und 3 274 in 1892, aus Pommern 627 gegen 1100 und 2700 und aus Posen 624 gegen 1574 und 4087. Auch die anderen preußischen Provinzen zeigen eine Abnahme, die am unbedeutendsten war in Hannover mit 943 Auswanderern gegen 995 in 1893 und 1306 in 1892; diese Provinz, die früher erst an vierter oder fünfter Stelle kam, hat jetzt die größte Zahl von Auswanderern. Im ganzen wanderten aus Preußen 4991 (1893 9326, 1892 16 571) Personen aus.

Personalien.

Der Regierungs-Assessor Dr. Domrich zu Usingen ist vom 1. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres dem Landrathe des Kreises Tondern, Reg.-Bez. Schleswig, zur Hülfsleistung in den landrätthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Es sind versetzt worden:

der Strafanstalts-Direktor Büttner zu Singen in gleicher Amtseigenschaft an die Strafanstalt zu Werden,
der Strafanstalts-Ober-Inspektor Hartmann zu Delitzsch als Direktor an die Strafanstalt zu Singen,
der Strafanstalts-Inspektor von Unruh zu Breslau als erster Inspektor und Vorsteher an die Strafanstalt zu Delitzsch,

der Strafanstalts-Ober-Inspektor von Bentivegni zu Münster als Direktor an die Strafanstalt zu Insterburg,
der Strafanstalts-Inspektor Baehr bei der Strafanstalt zu Münster als erster Inspektor und Vorsteher an das Filialgefängniß daselbst,
der Strafanstalts-Inspektor Schulz zu Cottbus in gleicher Amtseigenschaft an die Strafanstalt zu Münster,
der Strafanstalts-Inspektions-Assistent Wüsthof zu Wehlheiden als Sekretär an das Central-Gefängniß zu Cottbus,
der Strafanstalts-Ober-Inspektor Rosenbaum zu Trier als Direktor an die Strafanstalt zu Mewe,
der Strafanstalts-Inspektor Köhne zu Berlin (Moabit) als erster Inspektor und Vorsteher an die Strafanstalt zu Trier,
der Strafanstalts-Inspektor Kraette zu Celle in gleicher Amtseigenschaft an die Strafanstalt Moabit zu Berlin,
der Strafanstalts-Inspektor Raskowski zu Graudenz als erster Inspektor und Vorsteher an die Arrest- und Korrekionsanstalt zu Düsseldorf,
der Strafanstalts-Sekretär Glorius zu Breslau als Inspektor an die Strafanstalt zu Graudenz,
der Strafanstalts-Bureau-Assistent Pilger zu Münster als Sekretär an das Arresthaus zu Elberfeld,
der Strafanstalts-Bureau-Assistent Tiemann zu Singen als Sekretär an die Strafanstalt zu Striegau und
der Strafanstalts-Bureau-Assistent Kugner zu Aachen als Sekretär an die Strafanstalt zu Cronthal.

Dem Vernehmen nach ist dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Georg Weher der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Wie wir hören, hat der bisherige Dozent an der technischen Hochschule zu Aachen Professor Dr. Eduard Holzappel die Bestallung als etatsmäßiger Professor an jener Anstalt erhalten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Friedrich Kent ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem gegenwärtigen Lehramt in Gnaden gewährt worden.

Einer uns zugegangenen Nachricht zufolge soll der Gymnasialdirektor Professor Dr. Genz in Altona zum Provinzial-Schulrath ernannt und seine Veretzung an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin in Aussicht genommen sein.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Spandau Professor Dr. Christian Groß ist zum königlichen Gymnasial-Direktor ernannt worden und soll dem Vernehmen nach für das Direktorat des Gymnasiums zu Spandau auserselben sein.

Politische Wochenschau.

Aus dem Inlande.

Am Kaiserlichen Hofe

war im Laufe der Woche eine Reihe von Fürstlichkeiten zu Gäste: in den Tagen vom 9. bis 12. Juni die Kronprinzessin von Griechenland, Schwester des Kaisers, mit ihrem Gemahl, dem Herzog von Sparta, ferner Prinz und Prinzessin Leopold von Bayern; am 14. und 15. der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin und der König von Schweden und Norwegen. Der Kaiser nahm Besichtigungen einzelner Garde-Regimenter vor und ließ sich am 15. die über 260 Köpfe starke Mannschaft der neuen Schutztruppe für Südwestafrika vorstellen. Die Kaiserin hat am 14. der Jahresversammlung des evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins beigewohnt.

Auf den 15. fiel der Todestag weiland Kaiser Friedrichs. Das Kaiserliche Paar besuchte das Mausoleum in der Friedenskirche und legte daselbst Kränze nieder. König Oskar hatte schon Tags vorher einen Kranz am Sarge des entschlafenen Kaisers niedergelegt.

Der Kolonialrath

hat am 9. Juni noch einmal getagt und den Entwurf einer Grundbuchordnung für Deutsch-Ostafrika angenommen. Der seitherige ständige Ausschuß wurde wiedergewählt, und außerdem wurden zwei Ausschüsse niedergesetzt, die über die Herstellung einer Schiffs-, Post- und Kabelverbindung mit Südwestafrika und den Ausbau des Schwachuhafens, ferner über die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Erschließung von Ostafrika und endlich über die Grundsätze für die Auswanderung nach den Deutschen Kolonien berathen sollen.

Die Gesetze

über die Deckung der Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93, über die Abänderung und Ergänzung der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung und über die Regelung der Verhältnisse der bei Umgestaltung des Eisenbahnwesens nicht zur Verwendung gelangenden Beamten sind am 9. Juni amtlich veröffentlicht worden.

Die vereinigten Kreisynoden Berlins

haben beschlossen, für diejenigen Fortbildungsschulen, für welche der Zeichenunterricht am Sonntage abgehalten wird, Frühgottesdienste einzurichten, wobei die Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an diesen Gottesdiensten angehalten werden sollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

hat sich am 11. Juni mit mehreren vortragenden Räten nach Schleswig-Holstein begeben, um an Ort und Stelle die Frage der Erhaltung der Halligen zu prüfen. Es handelt sich darum, wie diese an der Westküste Schleswigs im sogenannten Watten-See gelegenen 12 Inseln, die noch von etwa 500 Einwohnern bewohnt werden, und die unter dem Anprall der Wogen in den letzten Jahrzehnten außerordentlich zu leiden gehabt haben, durch verbindende und Schutzdämme erhalten werden können. Der Kaiser widmet der Frage besondere Aufmerksamkeit.

Von Tag zu Tag stellt sich deutlicher heraus, daß der

Berliner Bierkrieg

nur eine Kraftprobe ist, welche die Führer der Sozialdemokratie einerseits auf die Zuverlässigkeit ihrer Anhänger, andererseits auf die Widerstandsfähigkeit der bürgerlichen Gesellschaft gegen ihre Machtgelüste angestellt haben. Der „Vorwärts“ selber ist schon kleinmützig und bestürzt geworden; er hält es angesichts der allgemeinen Saalsperre, die den Sozialdemokraten droht, „wirklich für kein Unglück, wenn die nächsten Monate für die Redner und Agitatoren ein Paar Wochen Schonzeit brächten“, und seine einzige Drohung ist, daß „die Arbeiter gut im Gedächtnis behalten würden, wer in diesen schweren Tagen sich als Freund und wer sich als Feind erwiesen habe.“ Also doch „schwere Tage!“ Es ist bezeichnend, daß diese Klage zuerst aus dem Munde der Heizer, und nicht aus dem der Angegriffenen kommt. Da die Sozialdemokratie auch in anderen Städten ihre Getreuen für den Bierverruß mobil gemacht hat, ist die Bildung einer Schutzgenossenschaft sämtlicher Brauereien innerhalb der norddeutschen Brauereigenossenschaft im Werke; das ist in der That die richtige Antwort darauf, daß die sozialdemokratischen Arbeitnehmer der Brauereien sich eine Organisation geschaffen haben, die sich über ganz Deutschland erstreckt, und daß die sozialdemokratische Gesamtpartei den Bierkrieg unterstützt, mit dem sie lediglich das Zugeständnis des „Weltfeiertages“ erreichen wollte. Auch liberale Blätter bedauern es jetzt, daß am 23. April 1891 der 1. Absatz des § 153 der Gewerbeordnungsnovelle abgelehnt wurde, durch welchen Verurteilungen zu einer mit nicht unter 3 Monat Gefängnis zu ahnenden strafbaren Handlung erklärt werden sollten. Man verlangt jetzt unumwunden, daß, wenn polizeiliche Maßregeln, wie sie z. B. in Sachsen ergriffen worden sind, nicht ausreichen, die Strafgesetzgebung die Lücke ausfüllen müsse, trotz allen Geschreis über Ausnahmegefetze. Die Sozialdemokratie, die den Muth hatte, den Grundsatz des „c'est la guerre“ zu verkünden, müsse es sich gefallen lassen, nach Kriegsrecht behandelt zu werden.

Die Reichstagsersatzwahl

im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise (Pinneberg-Segeberg) am 13. Juni hat noch kein endgültiges Ergebnis gehabt. Es kommt zur Stichwahl zwischen dem nationalliberalen Kandidaten Mohr, der 6091, und dem sozialdemokratischen von Elm, der 12 267 Stimmen erhielt. Auf den Kandidaten der freisinnigen Volkspartei, Kopsch, waren 5 052, auf den antisemitischen, Raab, 2 401 Stimmen gefallen. Die Sozialdemokraten hatten schon im ersten Wahlgange zu siegen gehofft, aber ihre Zahl ist gegen die der Hauptwahl von 1893 um nahezu 1 000 zurückgegangen. Auch die freisinnigen Stimmen sind gegen 1893 um 1 400 weniger geworden. Es ist Pflicht für alle bürgerlichen Elemente des Wahlkreises, den 1893 durch den freikonservativen Kandidaten Grafen v. Moltke den Sozialdemokraten abgerungenen Wahlkreis — die Nichtigkeitserklärung jener Wahl erfolgte nur auf Grund unwesentlicher Versehen beim Auslegen der Listen — gegen die Sozialdemokratie zu behaupten. Der Ausgang der Blauen Wahl kann nur als Warnung dienen, und die freisinnigen Wähler träge eine folgenschwere Verantwortung, wenn sie nach dem Blauen Beispiel einem 46. Vertreter des Sozialismus die Thüre zum Reichstag öffneten. Zutreffend erinnert ein Hamburger Blatt daran, daß der Berliner Bierkrieg zeige, was Einigkeit der bürgerlichen Elemente im Kampf gegen die Sozialdemokratie vermöge; soll auf politischem Gebiete nicht zu erreichen sein, was sich auf wirtschaftlichem erfolgreich bewährt?

Aus dem Auslande.

Am 7. Juni ist der Sultan von Marokko gestorben. Hiermit steht die durch die mannigfaltigen Interessen europäischer Mächte verwickelte marokkanische Frage

wieder im Vordergrund. Die Frage der Nachfolge hat in Casablanca, dem Haupthafen Marokkos, sowie in Fez starke Beunruhigung hervor-

gerufen, zumal der verstorbene Sultan seinen erst sechszehnjährigen Lieblingssohn Abdul Aziz zum Nachfolger eingesetzt hatte und dieser auch von den Truppen zum Kaiser ausgerufen worden ist. Gegen diese Thronfolge machen sich Ansprüche eines älteren Sohnes des Sultans, des Prinzen Mahomed, geltend. Um etwaigen ernstlichen Unruhen entgegenzutreten, halten Frankreich und Spanien zu gemeinsamem Vorgehen Schiffe und Truppen bereit; auch ein italienischer und ein englischer Kreuzer sind nach Tanger abgegangen.

In

Frankreich

herrscht augenblicklich starke Verstimmung gegen England wegen des zwischen England und dem Congostaat abgeschlossenen Vertrags vom 12. Mai, durch welchen England das Bar-el-Gazal-Gebiet westlich vom oberen Nil (das ihm garnicht gehört) an den Congostaat und dieser das zwischen dem Tanganika- und dem Albert-Edward-See gelegene Gebiet an England verpachtet. Frankreich sieht sich hierdurch nicht nur in seinem Vorkaufsrecht, das ihm am Congostaat zugestanden ist, sondern auch in dem Einfluß beeinträchtigt, den es in Aegypten noch neben England für sich beansprucht, wenn er ihm auch thatsächlich seit etwa 12 Jahren dort verloren gegangen ist. Der neue Minister des Auswärtigen Hanoteau hat in der Kammer der Verfassung Frankreichs unter lebhaftem Beifall Ausdruck gegeben und den Vertrag für null und nichtig erklärt; er wurde zu entsprechendem Vorgehen durch eine Resolution unterstützt, die von der Kammer einstimmig angenommen wurde. Auch ein von der Regierung geforderter Kredit von 1 800 000 Francs zum Schutz der vom Congostaat bedrohten Interessen Frankreichs wurde ohne Weiteres bewilligt. Ebenso hat auch Deutschland nachdrücklich Verwahrung gegen den Vertrag und besonders gegen die Verletzung der Vertragspflichten des Congostaates eingelegt.

In

Ungarn

hat die Ministerkrisis in der Weise ihre Lösung gefunden, daß das Ministerium mit Weyerle an der Spitze geblieben ist und nur drei Minister, worunter der Aussenminister Graf Tschaky, ausgeschieden sind. In der Hauptsache ist also das liberale Kabinet unverändert. Der Kaiser hat sich zu dessen Wiederberufung erst dann bestimmen lassen, als ihm eine Erklärung der liberalen Partei übermittelt wurde, wonach dieser, indem sie sich mit Dr. Weyerle als solidarisch erklärt hatte, es fern gelegen habe, einen Druck auf die Entschlüsse des Kaisers auszuüben und ihn in der Wahl der Räte seiner Krone zu beschränken. Nachdem nun das liberale Kabinet von Neuem eingesetzt ist, entsteht die Frage, ob das Oberhaus nunmehr auch ohne „Pairschub“, den Weyerle nicht hat durchsetzen können, das Civilehegesetz bei der bevorstehenden abermaligen Abstimmung annehmen wird. Als Garantie für die Annahme des Civilehegesetzes im Oberhause gilt jetzt die von dem Ministerpräsidenten in beiden Häusern des Parlaments amtlich verkündigte Erklärung, daß die Krone die Annahme unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen für entschieden nothwendig halte. Man glaubt, daß das Oberhaus dieser so deutlich offenbarten Willensäußerung der Krone Rechnung tragen und die Vorlage genehmigen werde, und in dieser Annahme hat Weyerle sich wieder zur Ministerpräsidentenschaft bereit gefunden, ohne daß er ferner noch auf den „Pairschub“ bestand. Uebrigens sind soeben drei liberale Magnaten auf Lebenszeit zu Mitgliedern des Oberhauses ernannt worden; ihre Ernennung war aber schon vor Eintritt der Ministerkrisis zugestanden und man darf jene nicht für den von dem Ministerpräsidenten geforderten, aber vom Kaiser abgelehnten „Pairschub“ halten; immerhin wird die liberale Partei im Oberhaus dadurch etwas verstärkt werden.

Auch in

Italien

ist die Ministerkrisis beendet. Das bisherige Ministerium mit Crispi an der Spitze ist wieder in das Amt zurückgekehrt, wenn auch mit theilweise anderer Besetzung: das Finanzministerium, das bisher Sonnino inne hatte, ist auf den bisherigen Ackerbauminister Boselli übergegangen, Sonnino wurde Schatzminister, und das Ackerbauministerium ist mit einem Deputirten von der Rechten Barazzuoli besetzt worden. Der Aenderung im Finanzministerium entsprechend hat Crispi in der Kammer auch eine Aenderung seiner Finanzreformprojekte verkündigt. Auf die Erhöhung der Grundsteuer und einiger anderer Abgaben wird verzichtet; dies bedeutet den Verzicht auf 23 Millionen Lire. Dafür sollen Ersparnisse von einer hierfür einzusetzenden parlamentarischen Kommission ausfindig gemacht und die Alkoholsteuer erhöht werden. An der schon früher verheißenen Ersparnis von 45 Millionen Lire soll festgehalten, außerdem aber noch vom nächsten Jahr eine Ersparnis von 20 Millionen Lire in's Werk gesetzt werden; diese soll sich auf das Heer erstrecken, und eine Kommission von Generalen soll prüfen, wo sich hier am besten Ersparnisse erzielen lassen.